

Hartz-Reformen vor Gericht

Das Gesamtpaket der sog. Hartz-Reformen hat inzwischen den Druck auf ArbeitnehmerInnen und Arbeitslose so stark erhöht, dass sich anscheinend schon Angebote wie www.jobdumping.de lohnen. Während sich hier Arbeitssuchende mit ihren Entgeltforderungen gegenseitig unterbieten können, beginnen die ersten Teile dieses Gesetzgebungspakets nun die Gerichte zu beschäftigen. Einer der ersten Stolpersteine ist ein Element des sog. Hartz I-Gesetzes. Seit dem Inkrafttreten am 1. Juli 2003 gilt für ArbeitnehmerInnen in verschärfter Weise die Pflicht, sich bei drohendem Arbeitsplatzverlust möglichst früh arbeitslos zu melden. Die Meldung muss nun "unverzüglich" nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes erfolgen. Wie im Zuge der Hartz-Reformen allgemein, so ist auch diese Pflicht mit einer drakonischen Sanktion im Falle der Nichtbeachtung verbunden: Je nach Höhe des Bemessungsentgelts werden den säumigen EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld die Bezüge für jeden Tag der verspäteten Meldung (bis höchstens 30 Tage) um 7,35 oder 50 € gemindert.



Das Sozialgericht Frankfurt/Oder hat bereits in einem Urteil vom 1. April 2004 (Az. S 7 AL 42/04) erklärt, dass es die Sanktionsvorschrift für verfassungswidrig hält und die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Gericht äußerte erhebliche Zweifel daran, dass die Regelung geeignet sei, für eine schnellere Weitervermittlung von Arbeitssuchenden zu sorgen, da dies unzutreffender Weise voraussetze, dass es auf dem Arbeitsmarkt verfügbare Jobs gebe. Zudem sei die Sanktionsregelung überzogen, weil sie den Versicherten in der Arbeitslosenversicherung ohne ausreichende Rechtfertigung einen erheblichen Teil ihrer durch Beitragszahlung erworbenen Versicherungsleistung entziehe, die immerhin durch das Eigentumsgrundrecht des Artikels 14 Grundgesetz geschützt ist. In einer weiteren Entscheidung zu der Regelung der Meldepflicht vom 24. September 2004 (Az. S 8 AL 81/04) musste das Sozialgericht Aachen die Arbeitsagenturen darüber aufklären, dass sie die Gesetze nicht einfach nach ihrem Gutdünken zurechtbiegen können: Für befristet Beschäftigte, bei denen das Beschäftigungsende von Anfang an feststeht, gilt nämlich ebenfalls die Pflicht zur frühzeitigen Meldung, das Gesetz bestimmt jedoch, dass die Meldung "frühestens" drei Monate vor Arbeitsende erfolgen soll. Dies wurde von den Behörden so verstanden, dass die Meldung "genau" drei Monate vor Beschäftigungsende erfolgen muss und anderenfalls die Sanktionierung durch Minderung der Bezüge erfolgt. Das Sozialgericht Aachen erklärte diese Praxis für rechtswidrig und konnte sich dabei auf die einleuchtende Begründung stützen, dass "frühestens" eben weder "genau" noch "spätestens" bedeutet.

Jan Gehrken, Hamburg

Hartz IV ist Datenklau

Das neue Arbeitslosengeld II, Teil der Arbeitsmarktreform Hartz IV, bekommen AntragstellerInnen nur, wenn sie ein 16 Seiten starkes Antragsformular ausfüllen, mit dem hoch sensible Daten abgefragt werden. Darin müssen sie nicht nur Angaben zu ihren eigenen Einkommens-, Vermögens-, Familien-, und Wohnverhältnissen machen, sondern auch zu denen anderer Personen.

Die Fragen in den Antragsformularen sind häufig nicht eindeutig gestellt. So werden AntragstellerInnen zu Angaben verleitet, die sie eigentlich gar nicht machen müssen. Nun hat das Bundesverfassungsgericht wenigstens eines klargestellt: Bloße MitbewohnerInnen sind weder Mitglieder einer „Bedarfsgemeinschaft“, noch einer „Haushaltsgemeinschaft“. Über sie haben die AntragstellerInnen also keine Angaben zu machen.

Deshalb hat das Gericht die Klage einer Frau abgewiesen, die zur Untermiete bei einem Sozialhilfeempfänger wohnt (Az. 1 BvR 1962/04 vom 2.9.2004). Als dieser Arbeitslosengeld II beantragte, verlangte der Träger der sogenannten „Grundsicherung für Arbeit Suchende“ ausführliche Angaben über seine Mitbewohnerin. Diese sah daraufhin ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die Karlsruher RichterInnen entschieden jedoch, dass der Antragsteller keine Angaben über seine Mitbewohnerin machen müsse, da sie weder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebe („Bedarfsgemeinschaft“) noch mit ihm verwandt oder verschwägert sei („Haushaltsgemeinschaft“).

PLZ, Wohnort		Hinweise für die Personen der Familie
Telefonnummer (mit Vorwahl) und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen		
Bankverbindung (Bitte angeben, weil die Leistungen bargeldlos überweisen werden)		Personen <input type="checkbox"/>
BLZ Konto-Nr.		
bei Bank/Postbank/Sparkasse, sonstigen Kreditinstitut		Adressaufnahme am
Name des Kontoinhabers		
Falls Sie kein Girokonto haben und auch keines eröffnen können, weisen Sie dies bitte durch eine Bescheinigung einer Bank oder Sparkasse nach.		Erste Lohn-/Gehalts
		Arbeitsumfang ab
		Sonstiges
II. Persönliche Verhältnisse		

Die AntragstellerInnen und ihre erwerbstätigen Angehörigen werden in den Antragsformularen außerdem dazu aufgefordert, Verdienstbescheinigungen von den jeweiligen ArbeitgeberInnen einzureichen. Grundsätzlich braucht aber niemand seinem Arbeitgeber oder seiner Arbeitgeberin zu offenbaren, dass er Arbeitslosengeld II beantragen muss oder mit einem Empfänger oder einer Empfängerin von Arbeitslosengeld II zusammen lebt.

Dazu kommt, dass von den AntragstellerInnen verlangt wird, Name, Anschrift und Bankverbindung ihres Vermieters oder ihrer Vermieterin anzugeben. Eine Verpflichtung zu diesen Angaben besteht aber solange nicht, wie der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht ausdrücklich darin eingewilligt hat, dass die Unterkunftskosten direkt an den Vermieter oder die Vermieterin überwiesen werden.

Verschieden werden die Antragsformulare seit Juli 2004. Im August des selben Jahres gab es eine Unterredung mit Peter Schaar, dem Bundesbeauftragten für Datenschutz. Dessen datenschutzrechtliche Bedenken sah die Bundesagentur für Arbeit weitgehend ein. Neue datenschutzgerechte Fragebögen wird es aber erst ab Februar diesen Jahres geben.

Constanze Oehrich, Berlin